

## § 9 EHRVERLETZUNGSDELIKTE

### I. ALLGEMEINES

#### A. Gesetzesbestimmungen

Art. 173 - 178 StGB.

#### B. Literaturangaben

Lit.: J.-B. ACKERMANN, Satire und Strafrecht, Rechtliche und tatsächliche Aspekte bei der Interpretation von satirischen Werken, in: J.-B. Ackermann (Hrsg.), Strafrecht als Herausforderung, Zur Emeritierung von Prof. N. Schmid, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich 1999, 79; M. BÖSI-GER, Der Ehrbegriff im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich 1990; G. FIOLKA, Äusserungsdelikte: Die strafrechtliche Regulierung von Kommunikation im Lichte der Sprachphilosophie Wittgensteins, Jusletter 24.7.2006; L. FREI, Der Entlastungsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB und sein Verhältnis zu den Rechtfertigungsgründen, Diss. Bern 1976; G. FUCHS, Der Wahrheitsbeweis bei den Ehrverletzungsdelikten, Diss. Bern 1954; W. MOSER, Die Beschimpfung nach schweizerischem Strafrecht, Diss. Zürich 1953; T. MÜLLER-BURGHERR, Die Ehrverletzung: Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts der deutschen und rätoromanischen Schweiz von 1252 - 1798, Diss. Fribourg 1987; F. RIKLIN, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, *ZStrR* 100 (1983) 29ff.; F. RIKLIN, Die Nichtzulassung zum Entlastungsbeweis gemäss Art. 173 StGB namentlich bei Vorverurteilungen durch die Medien, *ZStrR* 110 (1992) 297ff.; F. RIKLIN, Kommentar zu Art. 173 - 178, in: Niggli/Wiprächtiger; J. ROTH, Der strafrechtliche Schutz der Ehre von Personenmehrheiten, Diss. Bern 1974; M. C. SENN, Der "gedankenlose Durchschnittsleser" als normative Figur?, *Medialex* 1998, 150 ff.; F. ZIHLER, Tatsachenaussagen und Werturteile: Eine überholte Kategorisierung? Jusletter 15.8.2005.

#### C. Geschütztes Rechtsgut: Ehre

##### 1. Begriff der Ehre

Als Rechtsgut von Art. 173 ff. StGB wird die Ehre benannt. Als tatbestandsmässige Ehreingriffe werden in Art. 173 f. StGB die Beschuldigung eines Menschen eines „unehrenhaften Verhaltens“ bzw. „anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen“, in Art. 177 StGB Angriffe auf die Ehre „in anderer Weise“ aufgeführt. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich hinter diesen unterschiedlichen Formulierungen auch eine sachliche Unterscheidung verbirgt: Art. 173 f. und Art. 177 StGB normieren unterschiedliche Angriffe auf das gleiche Rechtsgut.

Das Bundesgericht definiert Ehre in ständiger Rechtsprechung als Geltung als achtbarer Mensch, den Ruf „sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Auffassung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt“ (BGE 93 IV 20, 21; 103 IV 157, 158; 105 IV 111, 112; 117 IV 27, 28 f.; 131 IV 154, 157; RIKLIN, vor Art. 173 N 5 ff.; eingehend FIOLKA, Jusletter 24.7.2006, N 29 ff.). Verletzt wird die Ehre durch jede Äusserung, welche jemanden „allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein

ungünstiges Licht zu rücken.“ (BGE 105 IV 113), also wenn sittlich verpöntes, unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird, wenn jemand charakterlich nicht als einwandfreier, nicht als anständiger, integrier Mensch dargestellt wird (vgl. BGE 115 IV 42). Das Bundesgericht geht damit vom Begriff der sittlichen Ehre aus, die nur einen Ausschnitt aus dem gesellschaftlichen Ansehen eines Menschen bildet (vgl. dazu sogleich 2.).

Diese Konzeption wird in der Lehre als faktischer Ehrbegriff bezeichnet. Als Gegenmodell wurde ein normativer Ehrbegriff entworfen. Nach dem normativen Ehrbegriff ist Ehre „die Geltung, auf die ihr Träger Anspruch erheben darf (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 11 N 4; ähnlich REHBERG/SCHMID/DONATSCH, III, 317, wo vom „Anspruch einer Person auf Geltung“ die Rede ist).“ Bei allen Formen der Ehrverletzung, sei es ihm selbst gegenüber, sei es Dritten gegenüber, wird der Verletzte „nicht nach Massgabe dieses seines Achtungsanspruchs behandelt (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 11 N 4).“ Dieser Achtungsanspruch fusst letztlich auf der Menschenwürde und ergibt sich daraus, dass der Mensch für seine autonome persönliche Entwicklung der Anerkennung seiner Persönlichkeit durch die Gemeinschaft bedarf (vgl. HURTADO POZO, BT/2, N 29).

Ein rein faktischer Ehrbegriff wäre ein Fremdkörper in einem ansonsten normativen Rechtssystem (vgl. HURTADO POZO, BT/2, N 25). Auch die sog. faktischen Ehrbegriffe weisen normative Einsprengsel auf. So wird - inspiriert durch die Vorstellung der Menschenwürde - davon ausgegangen, dass grundsätzlich jedem Menschen Ehre zukomme („quavis semper bonus aestimatur“) und dass diese Ehre nicht gemindert werden könne, sondern dass sich lediglich die entsprechende Wahrnehmung verändern (vgl. etwa RIKLIN, ZStrR 1983, 37). Dabei handelt es sich um normative Grundannahmen, welche einen rein faktischen Ehrbegriff ausschliessen.

Das Bundesgericht hat diese Kritik streckenweise in seine Rechtsprechung einfließen lassen und die Ehre als Geltungsanspruch definiert, der durch Tatsachenbehauptungen beeinträchtigt wird, die geeignet sind, einen Menschen in seinen sittlichen Qualitäten der Verachtung auszusetzen (BGE 117 IV 29).

Ehrverletzungen treffen regelmässig auch das Ehrgefühl des Betroffenen. Bei Beschimpfungen unter vier Augen (Art. 177 StGB) sind die Gefühle des Betroffenen gar einziges Schutzobjekt.

## **2. Umfang des Ehrenschatzes**

Der strafrechtliche Ehrbegriff ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung enger als der zivilrechtliche. Erfasst wird nur die sog. sittliche Ehre. Sie ist z.B. betroffen beim Vorwurf, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben (z.B. BGE 132 IV 115; Dieb, Mörder, Betrüger, „Gauener im Frack“), ferner bei Vorwürfen, welche Verhaltensweisen in der Sexualsphäre betreffen, die nach einer Durchschnittsmoral verpönt sind (Ehebruch: BGer KassH, 6S.5/2007 E. 3; Hure: BGE 92 IV 117 f.). Auch der Vorwurf, jemand sei lügenhaft oder unehrlich, ist ehrverletzend. Ferner kann der Vergleich mit einem Tier ehrverletzend sein.

Nicht geschützt ist hingegen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die gesellschaftliche Ehre (Herabsetzung als Berufsmann, Kritik an der politischen Auffassung, Kritik wegen körperlicher Missbildung, wegen schwacher schulischer Leistung etc.). Bei der gesellschaftlichen Ehre geht es um Eigenschaften, welche für die Stellung einer Person in der Gesellschaft, für ihre soziale Bedeutung von Belang sind.

Diese Einschränkung wird in der Literatur kritisiert (vgl. HURTADO POZO, BT/2, N 45 ff.; STRATENWERTH/JENNY, BT/2, § 11 N 6; REHBERG/SCHMID/DONATSCH, III, 318; wie das Bundesgericht dagegen RIKLIN, vor Art. 173 N 15). Vor allem wird geltend gemacht, sie stehe im Widerspruch zum Gesetzestext, der in Art. 173 und 174 von „unehrenhaftem Verhalten oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, den Ruf zu schädigen“ spricht.

Nach dem Gesagten ist der Vorhalt, jemand sei krank, namentlich nerven- oder geisteskrank, an sich nicht ehrverletzend, da eine Erkrankung, für die der Betroffene nicht verantwortlich ist, keine moralisch verwerfliche, den Ruf als ehrbaren Mensch herabsetzende Tatsache darstellt (BGE 76 IV 27, 93 IV 21, 98 IV 92 f.). Doch ist im Einzelfall gründlich zu prüfen, ob mit diesem Vorhalt nicht zugleich ein Angriff auf die persönliche Ehrenhaftigkeit verbunden ist (wie z.B. bei der Behauptung, jemand leide an einer selbstverschuldeten Geschlechtskrankheit; BGE 98 IV 93). Zu prüfen ist insbesondere, ob psychiatrische Ausdrücke (wie „Psychopath“, „Querulant“, „kranke Psyche“, „Idiot“ etc.) wirklich oder nur scheinbar im medizinischen Sinn gebraucht worden sind (BGE 96 IV 54, 93 IV 22, 98 IV 92). Eine Ehrverletzung begeht, wer psychiatrische Fachausdrücke dazu missbraucht, jemanden als charakterlich minderwertig, als asozialen Sonderling hinzustellen (BGE 98 IV 93).

Ferner kann auch eine Aussage betreffend berufliche Leistungen ehrverletzend sein, wenn sie auf die sittliche Ehre durchschlägt, wie etwa der Vorwurf an einen Apotheker, er gebe den Leuten, was er gerade wolle (BGE 92 IV 94, 97) oder der Vorwurf an einen Anwalt, er leite Prozesse vorallem im eigenen Interesse ein (BGE 99 IV 148, 149; vgl. RIKLIN, vor Art. 173 N 20).

### **3. Massgebliche Wertmassstäbe und Auslegung der Äusserung**

Massgebend für den Richter ist eine „Durchschnittsmoral“ bzw. eine „Durchschnittsauffassung“ über die Bedeutung der zur Diskussion stehenden Aussagen. Das Abstellen auf einen Durchschnittsrezipienten wird jedoch auch kritisiert, da es sich bei der „Durchschnittsmoral“ vielfach nicht um tatsächlich in der Bevölkerung vorhandene Werthaltungen, sondern um normative Vorstellungen des beurteilenden Richters geht (vgl. SENN, 151; FIOLKA, Jusletter 24.7.2006, N 35 ff.). Der Richter wird einer Äusserung letztlich das Verständnis zugrundelegen, dass er ihr selber beimisst oder einem „Durchschnittsmenschen“ unterstellt. Dabei muss eine Äusserung nicht immer wortwörtlich gedeutet werden, sondern aus ihrem Kontext. So schliessen die rhetorische Ummantelung einer Aussage als Frage, Vermutung, die Verwendung von Ironie eine Ehrverletzung nicht aus (BGE 102 IV 181).

Genretypische Überspitzungen, wie sie etwa bei der Satire (z.B. Fasnachtszeitung) oder in anderen literarischen Texten (z.B. Schlüsselroman) vorkommen und die klar als Stilmittel erkennbar sind, vermögen für sich genommen keine Ehrverletzung zu begründen. In der Lehre zur Interpretation derartiger Aussagen wird die sogenannte Entkleidungsmethode vorgeschlagen. Danach soll der sogenannte Aussagekern aus dem ihn umgebenden Satiremantel herausgeschält werden (ACKERMANN, 83).

In einer politischen Auseinandersetzung ist eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen (vgl. z. B. BGE 116 IV 146; 118 IV 251; 128 IV 58), weil das Publikum in einem solchen Fall mit Übertreibungen und scharfen Formulierungen rechnet und nicht jedes Wort auf die Goldwaage zu legen pflegt.

#### 4. Träger des Rechtsguts

In erster Linie schützen die Ehrverletzungstatbestände natürliche Personen, und zwar unabhängig von Alter oder geistigem Zustand (RIKLIN, vor Art. 173 N 29).

Nach Auffassung des Bundesgerichts können auch juristische Personen (BGE 71 IV 36 f.; 96 IV 148 f.; 99 IV 1; 100 IV 43; 108 IV 21) und Kollektivgesellschaften (BGE 114 IV 14) in ihrer Ehre verletzt werden. Dies soll sogar für Beleidigungen gelten, welche nur Angehörigen der juristischen Person selber geäußert werden (BGE 114 IV 14).

Darüber hinaus ist denkbar, dass die Ehre verschiedener Opfer pauschal verletzt wird. Personenmehrheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben keine Ehre. Jedoch kann durch Äusserungen, die gegen ein Kollektiv gerichtet sind, die Ehre der einzelnen Mitglieder verletzt werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Personengruppe, die angegriffen wird, so klein ist, dass man die Behauptung auch auf ein Mitglied dieser Gruppe beziehen kann. In solchen Fällen besteht ein Klagerecht des Einzelnen. Eine Ehrverletzung zum Nachteil der Jäger (ebenfalls z.B. der Katholiken, der Studenten, der Appenzeller) erfüllt diese Voraussetzung nicht (BGE 100 IV 43; vorbehalten bleibt allenfalls ein Verstoss gegen Art. 261<sup>bis</sup> StGB), hingegen eine Ehrverletzung zum Nachteil aller Bäcker einer Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft fünf Bäckereien hat. Sehr weit ging das BGer in BGE 80 IV 166, als ein Vorwurf sich gegen 63 Nationalräte richtete, die für einen bestimmten Antrag gestimmt hatten, ohne dass sie namentlich genannt wurden. Das BGer bejahte eine Kollektivbeleidigung. Hingegen stellt ein Zeitungsartikel mit dem Titel "Ich schneide dir den Bauch auf, denn du bist reich und unwissend" keine Ehrverletzung gegenüber den in der Chirurgie tätigen Ärzten dar, BGE 124 IV 266. Allenfalls kann ein Angriff auf ein Kollektiv auch ein Eingriff in die Ehre einer juristischen Person sein (BGE 105 IV 116).

#### 5. Ehrverletzungen als abstrakte Gefährdungsdelikte

Ehrverletzungsdelikte sind *abstrakte* Gefährdungsdelikte. Es genügt, dass eine Äusserung geeignet ist, den Ruf zu schädigen. Ein Täter kann sich somit nicht durch eine Meinungsumfrage entlasten, die ergibt, dass seiner Aussage niemand geglaubt hat. Auch der Bescholtene wird geschützt. Vgl. BGE 103 IV 23: "Eine Äusserung ist ... schon dann ehrenrührig, wenn sie *an sich*, d.h. für den Fall, dass sie geglaubt werden sollte, geeignet ist, den Ruf zu schädigen."

### D. Arten von Ehrengriffen

#### 1. Tatsachenbehauptungen

Tatsachenbehauptungen sind Äusserungen über „Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit [...], die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar“ und objektiv nachprüfbar sind (vgl. BGE 118 IV 44; ZIHLER, 4). Beispiel: Hans ist ein Betrüger.

## 2. **Formalinjurien**

Eine Formalinjurie (man spricht auch von reinem Werturteil oder Verbalinjurie) ist ein blosser Ausdruck der Missachtung, ohne dass sich die Aussage erkennbar auf bestimmte Tatsachen stützt (z.B. der Vorwurf, jemand sei ein Affe, ein Arschloch).

## 3. **Gemischte Werturteile**

Gemischte Werturteile sind Wertungen mit erkennbarem Bezug zu Tatsachen. Es geht um Meinungsäusserungen mit tatsächlichem Inhalt. Beispiel: ich habe meinen Buchhalter entlassen, weil er ein Charakterlump ist.

Gemischte Werturteile werden in Bezug auf die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen wie Tatsachenbehauptungen behandelt. Soweit hinsichtlich einer Tatsachenbehauptung ein Entlastungsbeweis erbracht werden kann, die geäusserte Wertung jedoch nicht als vertretbar erscheint, kann eine Beschimpfung i.S.v. Art. 177 vorliegen.

## II. **GRUNDTATBESTAND: ÜBLE NACHREDE (Art. 173)**

Den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt, wer die Ehre eines anderen durch einen Tatsachenbehauptung oder durch ein gemischtes Werturteil gegenüber Dritten verletzt.

Strafbarkeit besteht nur, wenn man nicht zum Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis zugelassen wird oder wenn dieser misslingt (vgl. unten V).

Grundsätzlich ist auch die Verdächtigung oder die blosser Weiterverbreitung einer Aussage ohne eigene Stellungnahme tatbestandsmässig. Es gibt allerdings Fälle, wo die Weiterverbreitung einer ehrverletzenden Behauptung, Verdächtigung oder eines Gerüchts zulässig sein kann. Verwiesen sei auf den Anwalt, der die Gegenpartei belastende Aussagen der Klientschaft in eine Rechtsschrift aufnimmt oder an eine Person, die gestützt auf einen Verdacht Strafanzeige einreicht. Erwähnt sei aber auch die Tätigkeit der Medien im Rahmen einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung über die Öffentlichkeit interessierende Vorgänge (z. B. über die Erklärung einer Behörde, gegen einen hohen Beamten sei wegen schweren Verfehlungen ein Disziplinar- oder Strafverfahren eröffnet worden). In diesen Fällen kommt allenfalls der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen zum Zug, in bestimmten Fällen Art. 27 Abs. 4 StGB betreffend wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde. Die zuletzt erwähnte Norm ist z. B. dann von Bedeutung, wenn in einem Medium eine ehrverletzende Aussage wiedergegeben wird, die in einer Parlamentsdebatte oder an einer behördlichen Pressekonferenz getätigt wurde.

## III. **QUALIFIZIERTER TATBESTAND: VERLEUMDUNG (Art. 174)**

Die Verleumdung ist eine üble Nachrede wider besseres Wissen. Die Aussage muss unwahr sein und der Täter muss dies auch wissen. Eventualdolus genügt nicht, notwendig ist vielmehr direkter Vorsatz ("wider besseres Wissen").

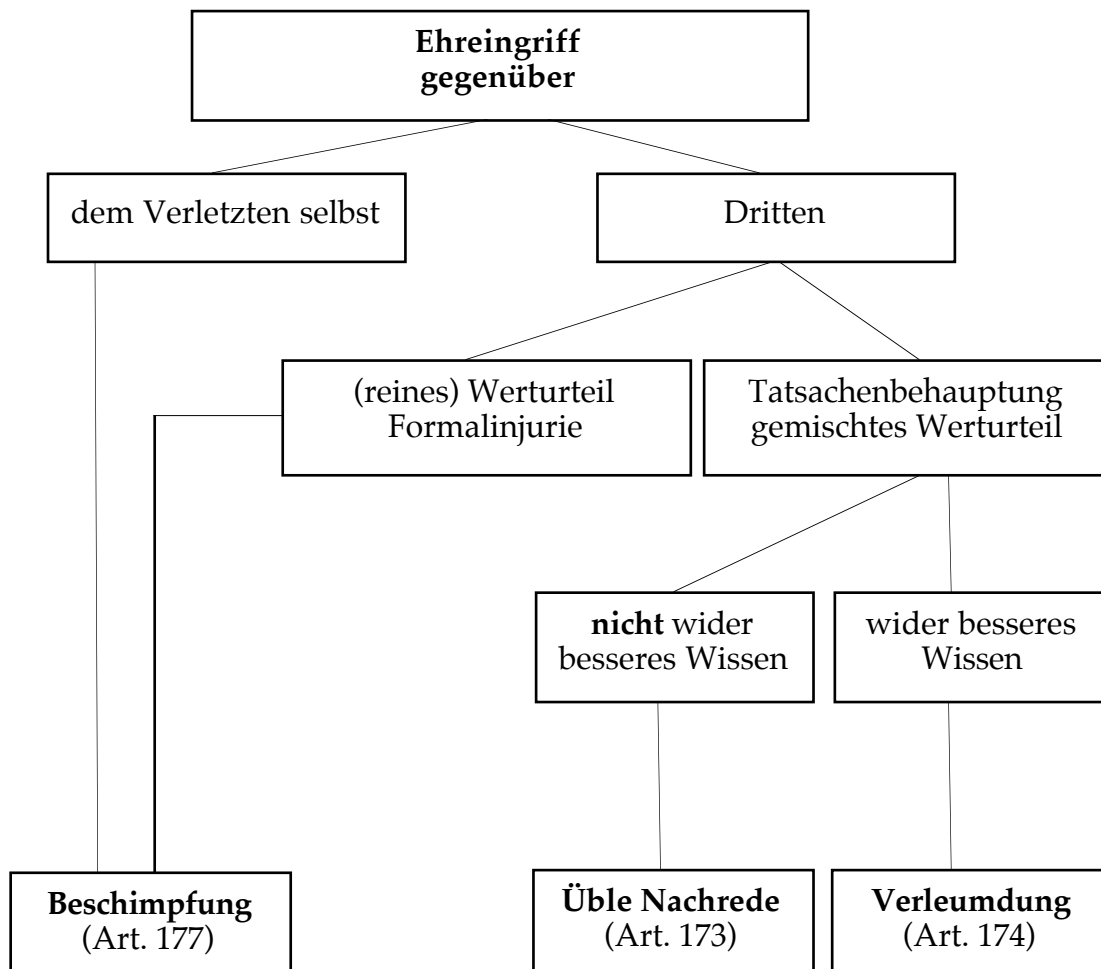
#### IV. BESCHIMPFUNG (Art. 177)

Der Tatbestand von Art. 177 kommt zur Anwendung, wenn jemand in anderer Weise (als durch üble Nachrede oder Verleumdung) durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in der Ehre angegriffen wird. Im Ergebnis trifft dies in zwei Konstellationen zu:

- Ehrverletzung durch reines Werturteil (Formalinjurie) gegenüber dem Betroffenen oder gegenüber Dritten;
- Ehrverletzung ausschliesslich gegenüber dem Betroffenen (durch Tatsachenbehauptung oder Werturteil).

Die Praxis geht davon aus, dass die Regelung von Art. 173 (Entlastungsbeweise) auch in Fällen von Art. 177 möglich ist, wenn Gegenstand der Beschimpfung eine Tatsachenbehauptung oder ein gemischtes Werturteil ist (BGE 74 IV 101; 77 IV 99; 93 IV 23). Dies ist praktisch aktuell bei einer Ehrverletzung unter vier Augen, nicht hingegen bei einer Formalinjurie.

#### Grafik 11 – Ehrverletzungen Schema



## V. ENTLASTUNGSBEWEISE

### A. Wahrheitsbeweis

Wahre ehrverletzende Behauptungen sind i.d.R. rechtmässig. Beweispflichtig ist der Äusserer. Verwiesen sei auf Art. 173 Ziff. 2. Diesfalls liegt eine Umkehr von der üblichen Beweislast vor. Der Grundsatz in dubio pro reo spielt nicht. Der Wahrheitsbeweis kann sich auch auf Umstände stützen, die dem Täter erst *nach* der Äusserung bekannt werden (BGE 102 IV 181 f.; 106 IV 116). Dies kann bei einer Verletzung der Unschuldsvermutung anlässlich der Berichterstattung über ein hängiges Strafverfahren bedeutsam sein. In diesem Fall ist zwar nur eine Formulierung zulässig, die deutlich macht, dass es sich nur um einen Verdacht handelt und die Entscheidung des zuständigen Gerichts noch offen ist (BGE 116 IV 32, 40). Wird die Unschuldsvermutung verletzt und kommt es später zu einem gerichtlichen Schuldspruch, hat derjenige, der die Vorverurteilung begangen hat, die Möglichkeit, mit dem gerichtlichen Schuldspruch den Wahrheitsbeweis zu erbringen.

Kann der Äusserer den Wahrheitsbeweis erbringen - also dartun, dass seine Äusserung den Tatsachen entspricht und zur Wahrung öffentlicher Interessen oder sonstwie mit begründeter Veranlassung erfolgte - so ist er nicht strafbar (zur systematischen Einordnung vgl. nachstehend D.).

### B. Gutgläubensbeweis

Ehreingriffe sind i.d.R. widerrechtlich, wenn sie unwahr sind. Ausnahmsweise ist aber jemand nach Art. 173 Ziff. 2 auch in diesem Fall nicht belangbar, wenn er nachweist, dass er ernsthafte Gründe hatte, eine Behauptung in guten Treuen für wahr zu halten (BGE 124 IV 149). Je schwerer ein Ehreingriff ist, um so grössere Sorgfaltspflichten bestehen hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts. So könnte sich beispielsweise ein Journalist entlasten, wenn er darlegt, dass er eine falsche Behauptung deshalb in guten Treuen für wahr halten konnte, weil sie in einem Polizeibericht stand (zu den Anforderungen an den Gutgläubensbeweis bei einer Strafanzeige: BGE 116 IV 205).

Ist der Gutgläubensbeweis erbracht, so ist ein Schuldvorwurf ausgeschlossen der Äusserer freizusprechen; eine blosser Strafbefreiung wäre dagegen unzulässig (BGE 119 IV 44).

### C. Ausschluss der Entlastungsbeweise

Ausnahmsweise wird der Beschuldigte nicht zum Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis zugelassen, wenn die Äusserung ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonstwie ohne begründete Veranlassung, *sowie* vorwiegend mit der Absicht vorgebracht wurde, jemandem Übles vorzuwerfen (z.B. wenn ohne Veranlassung Vorstrafen bekanntgegeben werden, sog. „animus iniurandi“), insbesondere wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen (vgl. Art. 173 Ziff. 3). Eine begründete Veranlassung wurde z.B. beim Vorwurf an den Präsidenten einer Planungskommission, er habe Straftaten im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren begangen, bejaht (BGE 132 IV 116 f.).

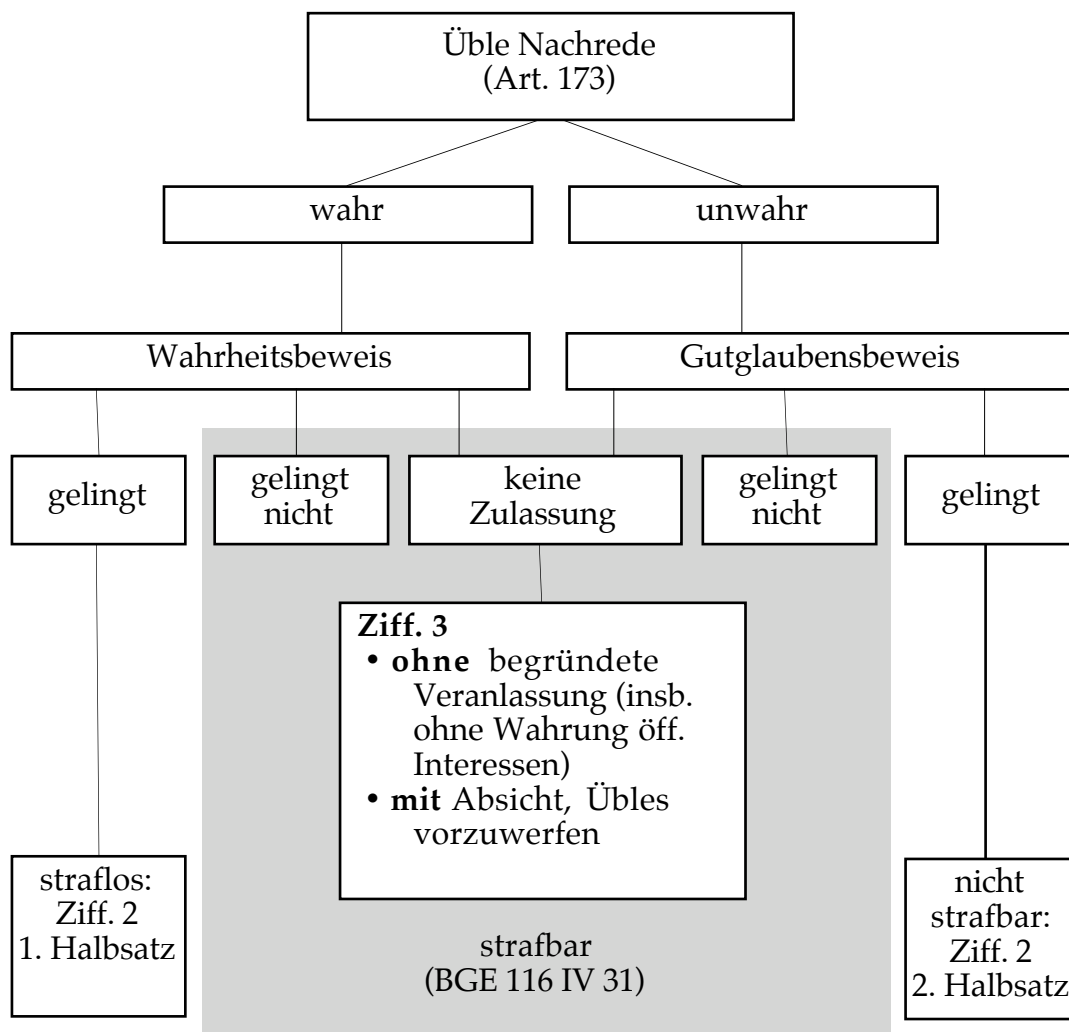
Die beiden Voraussetzungen (fehlendes öffentliches Interesse bzw. fehlende begründete Veranlassung sowie die Absicht, Übles vorzuwerfen) müssen *kumulativ* erfüllt sein, damit nicht zum Entlastungsbeweis zugelassen wird. D.h. eine ehrverletzende Äusserung bleibt auch dann straflos, wenn sie ohne begründete Veranlassung getätigt wurde, sofern dies geschah ohne (oder zumindest nicht vorwiegend in der) die Absicht, Übles vorzuwerfen (sog. Klatschbasenprivileg). Dass jemand nicht zum Wahrheits- bzw. Gutglaubensbeweis zugelassen wird, ist dementsprechend selten der Fall (vgl. z.B. BGE 121 IV 76, "braune Mariette").

In Fällen, wo der Entlastungsbeweis hinsichtlich einer wahren Tatsache lediglich versagt wird, weil der Täter keine begründete Veranlassung zu einer Äusserung hatte und sie vorwiegend tätigte, um dem Opfer Übles vorzuwerfen, dienen die Ehrverletzungstatbestände letztlich dem Schutz der Privatsphäre.

#### **D. Systematische Einordnung der Entlastungsbeweise**

Die systematische Einordnung des Wahrheitsbeweises ist in der Lehre umstritten (vgl. RIKLIN, Art. 173 N 25; STRATENWERTH, BT/1, § 11 N 40): Ein Teil der (v.a. älteren) Lehre bezeichnet die Entlastungsbeweise als negative Bedingungen der Strafbarkeit, welche nicht auf die Rechtswidrigkeit oder Schuld abstellen. Die mittlerweile wohl h.M. betrachtet den Wahrheitsbeweis als besonderen Rechtfertigungsgrund. Die praktische Bedeutung der Fragestellung liegt darin, dass die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes dazu führt, dass die Äusserung als rechtmässig gilt und infolgedessen auch zivilrechtlich nicht verfolgt werden kann. Obwohl das grundsätzlich sachgemäss ist, drängt sich doch eine Ausnahme auf, um Wertungswidersprüche mit dem Zivilrecht zu vermeiden: Wird jemandem der Wahrheitsbeweis nur deshalb nicht versagt, weil er keinen *animus iniurandi* hatte (aber eben auch keine begründete Veranlassung für die Äusserung), so sollte der Entlastungsbeweis lediglich als Schuldausschlussgrund gelten (RIKLIN, Art. 173 N 25).

Der Gutglaubensbeweis gilt für sich genommen i.d.R. als Schuldausschlussgrund (RIKLIN, Art. 173 N 25; STRATENWERTH, BT/1, § 11 N 48). Es ist allerdings denkbar, dass eine Äusserung darüber hinaus durch den übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen gedeckt ist und aus diesem Grunde rechtmässig ist (STRATENWERTH, BT/1, § 11 N 48).

**Grafik 12 – Wahrheits- / Gutgläubensbeweis****VI. EINZELFRAGEN****A. Ehrverletzungen durch die Medien**

Auch die Medien unterstehen den allgemeinen Regeln über das Ehrverletzungsrecht (vgl. zusammenfassend BGE 117 IV 27). Allerdings ist der Wertgehalt der Medienfreiheit und damit die staatspolitisch wichtige Aufgabe der Medien bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe heranzuziehen, namentlich auch im Strafrecht. Diese Normen sind verfassungskonform auszulegen (vgl. z. B. BGE 104 IV 14). Zudem ist die Haftung in Art. 27 StGB (Kaskadenhaftung) besonders geregelt. Ausführlich zum Medienstrafrecht: RIKLIN, AT, § 20.

**B. Rechtfertigungsgründe**

Nach Lehre und Rechtsprechung haben die Rechtfertigungsgründe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches Vorrang vor den Entlastungsbeweisen nach Art. 173 Ziff. 2 StGB. Greifen bereits die allgemeinen Rechtfertigungsgründe ein, bedarf es keines

Entlastungsbeweises mehr (BGE 131 IV 157). In der Praxis können sich hier Probleme ergeben, wenn sich der Entlastungsbeweis (z.B. der Gutgläubensbeweis) recht klar führen lässt während die Reichweite des allenfalls einschlägigen Rechtfertigungsgrundes (z.B. der Wahrung berechtigter Interessen) zweifelhaft ist.

Als Rechtfertigungsgrund in Frage kommt zunächst Art. 14 StGB. Wenn z.B. ein Zeuge auf eine Frage das aussagt, was er für wahr hält, obwohl es objektiv unrichtig ist, ist er nicht wegen übler Nachrede strafbar, selbst wenn er bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit die Unrichtigkeit hätte erkennen können (BGE 80 IV 60; 118 IV 161). Zur Anwendung von Art. 14 auf Prozessparteien im Rahmen der diesen zustehenden prozessualen Darlegungs- und Begründungspflichten vgl. BGE 116 IV 211, BGE 118 IV 248, 252 und BGE 131 IV 157. Auch eine negative Aussage in einer Urteilsbegründung ist durch Art. 32 gerechtfertigt, wenn es Gründe gab, sich so zu äussern (BGE 106 IV 181; 118 IV 161). Denn zur Amtspflicht gehört auch die Verpflichtung, Entscheide zu begründen.

Die Ehre ist ferner - wie alle anderen Individualrechtsgüter auch - ein notwehrfähiges Rechtsgut.

### **C. Rücknahme (Art. 173 Ziff. 4)**

Bei der Rücknahme handelt es sich um einen privilegierten Sonderfall der tätigen Reue nach Vollendung der Tat. Vorgesehen ist eine Milderung oder eine fakultative Strafbefreiung (BGE 112 IV 25).

### **D. Ehrenerklärung (Art. 173 Ziff. 5)**

Sofern der Wahrheitsbeweis nicht gelingt oder die Äusserungen unwahr sind oder der Beschuldigte seine Äusserungen zurücknimmt, muss der Richter dies im Urteil oder einer anderen Urkunde feststellen. Dies bezweckt, die Ehre des Verletzten wieder herzustellen.

### **E. Ehrverletzung zum Nachteil Verstorbener (Art. 175)**

Die Mehrheit der Doktrin geht davon aus, dass in dieser Bestimmung das Pietätsgefühl der Angehörigen geschützt ist, denn ein Toter hat zwar faktisch noch eine Ehre, aber es fehlt an einem Rechtsträger. Persönlichkeitsrechte gehen mit dem Tode unter. Der Schutz dauert bis 30 Jahre nach dem Tod des Verstorbenen oder der Verschönererklärung. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Ehrverletzung nicht mehr strafbar.

### **F. Ehrverletzung durch Schrift, Bild, Gebärde etc. (Art. 176)**

Die Art. 173 - 175 sind sinngemäss auf verbale Ehreingriffe zugeschnitten. In Art. 176 wird nun präzisiert, dass es auch andere Mitteilungsformen gibt. Verwiesen sei z.B. auf Fälle der Fotomontage oder einer Ehrverletzung durch Entblößen des Hinterteils (BGE 103 IV 167). Vgl. auch BGE 128 IV 53, 60 f., wo im Zusammenhang mit der Diskussion über den straflosen Schwangerschaftsabbruch ein Plakat mit der Unterstellung, drei namentlich genannte Frauen befürworteten eine Tötungskultur in der Schweiz i. V. m. der farbigen Abbildung eines blutüberströmten toten ca. 20 Wochen

alten Fötus als ehrverletzend bewertet wurde, wobei das Bundesgericht erklärte, Text und Abbildung müssten in ihrer Gesamtheit gewürdigt werden.

### **G. Tätliche Beschimpfung**

Die tätliche Beschimpfung kann z.B. durch Anspucken, Zeigen des entblösten Hinterteils oder eine Ohrfeige erfolgen. Die Mehrheit der Lehre nimmt unechte Konkurrenz an und wendet je nach Vorsatz Art. 177 oder Art. 126 an (vgl. STRATENWERTH/JENNY, BT/I, § 11 N 71). REHBERG/SCHMID/DONATSCH III, 337 schliessen Idealkonkurrenz nicht aus.

### **H. Provokation und Retorsion (Art. 177 Abs. 2/3)**

Verwiesen sei auf Art. 177 Abs. 2 und 3. Es handelt sich ebenfalls um Strafmilderungs- und Strafbefreiungsgründe. In beiden Fällen lässt das Gesetz im Bagatellbereich Selbstjustiz zu (Trechsel, Art. 177 N 7).

### **I. Verjährung (Art. 178)**

Nach Art. 178 verjähren Ehrverletzungen bereits nach vier Jahren (nach der allgemeinen Regel von Art. 97 wären es sieben Jahre).

### **J. Mittäterschaft/Teilnahme**

Vgl. BGE 104 IV 168 (Mittäterschaft der Organisatoren einer Demonstration durch Tolerierung beleidigender Transparente).

### **K. Ehrverletzungsdelikte als Antragsdelikte**

Der Strafantrag muss innert 3 Monaten gestellt werden. Gemäss Art. 31 beginnt die 3-monatige Antragsfrist mit dem Tag, an welchem dem Antragsberechtigten persönlich der Täter bekannt wird. Judikatur und Literatur ergänzen, dass nicht nur der Täter bekannt sein muss, sondern auch die Tat (BGE 130 IV 97). Es gibt nicht sehr häufig Urteile in Ehrverletzungsangelegenheiten. Viele Fälle werden durch Vergleich unter Rückzug des Strafantrags erledigt.

### **L. Verhältnis zum zivilrechtlichen Ehrenschutz**

Vgl. Art. 28 und 28a ff. ZGB sowie Art. 41/49 OR. Grundsätzlich kann strafrechtlich *oder* zivilrechtlich oder strafrechtlich *und* zivilrechtlich vorgegangen werden. Im Strafprozess können zivilrechtliche Ansprüche adhäsionsweise geltend gemacht werden.

Wie erwähnt geht das Strafrecht von einem engen Ehrbegriff aus, das Zivilrecht von einem weiteren. Zivilrechtliche Folgen sind nicht eine Bestrafung, sondern Schadenersatz, Genugtuung, Gewinnherausgabe, Unterlassung, Berichtigung etc. Verwiesen sei auch auf die Möglichkeit der Gegendarstellung gemäss Art. 28 g - I ZGB.

## **M. Prozessuales**

Verschiedene Kantone kennen bei Ehrverletzungen Sonderbestimmungen im Strafverfahren, in dem sie Ehrverletzungsprozesse dem prinzipalen Privatstrafklageverfahren unterstellen. Z.T. sind diesfalls die Regeln des Zivilprozessrechts anwendbar. Die eidgenössische StPO sieht kein Privatstrafklageverfahren mehr vor (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1111 f.)

## VII. ÜBUNGEN

1. Beurteilen Sie den allenfalls ehrverletzenden Charakter folgender Passagen:
  - Fritz ist ein notorischer Lügner.
  - Karl frequentiert regelmässig Dirnen.
  - Claude hat die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren und ist in einen Baum gefahren.
  - Hans ist ein "Fotzuhun".
  - Zahnarzt Bohrer hat leider den Zeitpunkt für Massnahmen zur Änderung der Zahnstellung unseres Kindes verpasst. Die Zahnstellung wird sich wohl nie mehr ganz in Ordnung bringen lassen.
  - Herr Müller, der war ja früher ein Nazi!
  - Cincera, dieser Apostel der Volksverdummung ...
  - Leutnant Meier, dieser kleine Hitler ...
  - Das Votum von Nationalrat X zeigt, dass er ein schlechter Demokrat ist.
  - Kantonsrat Y ist ein seltener Vollidiot!
  - Geht ja nicht in die Kreuzapotheke, dort gibt man den Leuten gerade was man will (Empfehlung eines Arztes an Patienten).
  - Grossmaul P., dessen Talent eher in der Lendengegend als im Kopf zu finden ist, spielte sich in den Vordergrund (Zeitungsausschnitt).
2. Aus der Rechtsschrift eines Scheidungsanwaltes (Vertreter der Ehefrau):

"Schliesslich hat der Beklagte die Klägerin mehrfach in ehebrecherischer Weise hintergangen, indem er ein intimes Verhältnis mit Fräulein Sax aufnahm."

Diese Behauptung erweist sich als falsch. Der Rechtsanwalt hat dies geschrieben, weil ihn seine Mandantin so orientiert hatte. Machte er sich einer Ehrverletzung schuldig?

3. Aus einer Fasnachtszeitung:

"Denn das ist einer im Kanton,  
der nicht verdient hat seinen Lohn,  
auch hat er ziemlich Dreck am Stecken  
..."

NR Jean Ziegler sprach an einer 1. Augustrede in Zürich von den "Banditen an der Zürcher Bahnhofstrasse." Gemeint waren die Banken.